

# RS UVS Vorarlberg 1996/04/16 1-0784/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.04.1996

## Rechtssatz

Die für eine bestimmte Gesellschaft erfolgte Zustimmungserklärung gemäß §9 Abs2 VStG gilt nicht mehr, wenn diese Gesellschaft von einer anderen Gesellschaft gemäß §142 HGB übernommen wurde.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)